

Rechtssache T-16/89

Hans Herkenrath u. a.
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften
„Beamte — Dienstbezüge —
Verzugszinsen und Ersatz des Geldentwertungsschadens“

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 26. Februar 1992 II - 276

Leitsätze des Urteils

- 1. Beamte — Dienstbezüge — Fünfjährige Angleichung — Gehaltsnachzahlungen — Anspruch auf Verzugszinsen — Kein Anspruch mangels einer bestimmten oder bestimmbaren Forderung
(Beamtenstatut, Artikel 65)*
- 2. Beamte — Dienstbezüge — Berichtigungskoeffizienten — Fünfjährige Angleichung — Gehaltsnachzahlungen — Durch die Geldentwertung verursachter Schaden — Klage auf Ersatz des Geldentwertungsschadens — Abweisung mangels Pflichtverletzung der Verwaltung
(Beamtenstatut, Artikel 65 Absatz 2)*

1. Eine Verpflichtung zur Zahlung von Verzugszinsen kann nur dann in Betracht kommen, wenn die Höhe der Hauptforderung bestimmt oder zumindest anhand feststehender objektiver Faktoren bestimmbar ist. Der Rat verfügt bei der Wahrnehmung der ihm nach Artikel 65 des Statuts zustehenden Befugnisse zur Angleichung der Dienst- und Versor-

gungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten und zur Festsetzung der auf diese Bezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten über einen Ermessensspielraum, und es besteht daher keine Gewißheit über die Höhe dieser Angleichungen und Festsetzungen, bevor der Rat diese Befugnisse ausgeübt und die vorgesehene Verordnung erlassen hat; da

diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, sind auf die Gehaltsnachzahlungen, sofern sie unverzüglich nach Erlass dieser Verordnung ausgezahlt werden, keine Verzugszinsen zu zahlen.

2. Aus Artikel 65 Absatz 2 des Beamtenstatuts geht hervor, daß die Entscheidungen über die Angleichung der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Dienstbezüge angewendet werden, unverzüglich zu treffen sind. Jede unentschuld bare Verzögerung beim Erlass der Regelung in diesem Bereich ist daher als pflichtwidrig anzusehen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Verzögerung ungerechtfertigt ist, ist zu berücksichtigen, daß die

Organe je nach der Lage des Falles und der Komplexität des Vorgangs über eine angemessene Zeitspanne verfügen müssen, um ihre Vorschläge oder ihre Entscheidungen auszuarbeiten.

Ist eine Regelung über die Angleichung der Berichtigungskoeffizienten innerhalb eines durch die Umstände des Falles gerechtfertigten Zeitraums ausgearbeitet und dann erlassen worden, so kann der den Betroffenen durch den Kaufkraftverlust der rückständigen Dienstbezüge entstandene Schaden keinen Anspruch auf Ersatz des Geldentwertungsschadens begründen, wenn keine der Verwaltung zurechenbare Pflichtverletzung vorliegt.

URTEIL DES GERICHTS (Zweite Kammer)

26. Februar 1992 *

In der Rechtssache T-16/89

Hans Herkenrath u. a. (*omissis*), Beamte und sonstige Bedienstete der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte B. Pott hast und H. J. Rüber, Köln, Zustellungsbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ernest Arendt, 4, avenue Marie-Thérèse, Luxemburg,

Kläger,

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, vertreten durch Rechtsberater Henri Etienne als Bevollmächtigten, Zustellungsbevollmächtigter: Roberto Hayder, Vertreter des Juristischen Dienstes, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg,

Beklagte,

* Verfahrenssprache: Deutsch.